

# **AR\_GERICHTE OG O1Z-18-5 vom 27. November 2018**

AR Gerichte, 2018-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG O1Z-18-5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG O1Z-18-5)

FR: AR\_GERICHTE OG O1Z-18-5 du 27 novembre 2018

IT: AR\_GERICHTE OG O1Z-18-5 del 27 novembre 2018

## **Regeste**

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 1. Abteilung Entscheid vom 27. November 2018  
Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Oberrichterin S. Rohner Oberrichter B. Oberholzer, Hp. Blaser, H. Zingg Obergerichtsschreiberin B. Schittli Verfahr

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Formelles

#### **E. 1.1**

Gegenstand des Berufungsverfahrens Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die Ziffern 1 (Scheidungspunkt), 2 (Feststellungsbegehren betreffend Unterhaltsbeiträge an den gemeinsamen Sohn G\_\_\_\_), 3 (güterrechtliche Auseinandersetzung), 6 (Aufteilung Guthaben der beruflichen Vorsorge) und 7 (Unterschrift Ehefrau zur Trennung der Krankenkassenpolice). Seite 8

#### **E. 1.2**

Prozessvoraussetzungen Bezüglich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit kann auf die von den Parteien im Berufungsverfahren unwidersprochen gebliebenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. B 3 E. 1.1, S. 6). Die sachliche Zuständigkeit des Obergerichts ergibt sich aus Art. 24 Abs. 1 lit. b Justizgesetz (JG, bGS 145.31). Im Übrigen sind die von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen (Art. 59 ZPO) gegeben und die Berufungsfrist wurde eingehalten (Art. 311 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 1.3**

Streitwert Die Anfechtung der gerichtlich geregelten Scheidungsfolgen richtet sich nach den allgemeinen Regeln (DANIEL BÄHLER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 8 zu Art. 289 ZPO). Vorliegend geht es im Wesentlichen um den nahehelichen Unterhalt, mithin liegt also eine vermögensrechtliche Angelegenheit vor (BGE 127 III 136 E. 1a = Pra. 90 [2001] Nr. 148 E. 1a). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens 10'000 Franken beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berechnung ist vollkommen unabhängig davon, wie die Vorinstanz entschieden hat, ob sie also zum Beispiel den streitigen Betrag in bestimmtem Umfang zugesprochen hat. Diese Regelung erfolgte bewusst entsprechend derjenigen im BGG (Urs H. HOFFMANN-NOWOTNY, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO- Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, 2013, N. 53 zu Art. 308 ZPO; KURT BLICKENSTORFER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 30 zu Art. 308 ZPO). Der Berufungskläger

beantragt vor beiden Instanzen, es sei der Berufungsbeklagten kein nachehelicher Unterhaltsbeitrag zuzusprechen, während diese vor erster Instanz abgestufte monatliche Alimente von CHF 1'600.00, CHF 1'800.00 und CHF 2'200.00 resp. vor dem Obergericht solche von CHF 1'250.00, je bis 1. März 2034, verlangt. Demzufolge beläuft sich der Streitwert auf mindestens CHF 250'000.00, so dass die Streitwertgrenze von Art. 308 Abs. 2 ZPO ohne weiteres erreicht wird und die Berufung zulässig ist. Dieser Streitwert gilt auch für das Berufungsverfahren (ALEXANDER BRUNNER, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 308 ZPO). Seite 9 Gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) bestimmt sich der Streitwert bei Beschwerden gegen kantonale Endentscheide nach den Begehren, die vor der Vorinstanz streitig geblieben sind. Vor dem Obergericht verlangt der Berufungskläger - wie erwähnt - es sei von der Zusprechung von nachehelichem Unterhalt abzusehen, während dem die Berufungsbeklagte die Abweisung des Begehrens beantragt. Nachdem das Kantonsgericht monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 1'250.00 zugesprochen hat, beträgt der Streitwert vor dem Obergericht immer noch rund CHF 250'000.00. Damit wird die Streitwertgrenze für die Beschwerde in Zivilsachen von CHF 30'000.00 nach Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG auf jeden Fall erreicht.

## **E. 2**

Materielles

### **E. 2.1**

Nachehelicher Unterhalt

#### **E. 2.1.1**

Vor dem Kantonsgericht hat B\_\_\_\_\_ für sich persönlich für die Zeit bis 1. August 2018 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'600.00, für die Zeit vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2019 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'800.00 und einen solchen von CHF 2'200.00 für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 1. März 2034 verlangt (act. B 5/62). A\_\_\_\_\_ stellte demgegenüber den Antrag, es sei kein nachehelicher Unterhaltsbeitrag geschuldet (act. B 5/61).

#### **E. 2.1.2**

Die Vorinstanz ging von einer lebensprägenden Ehe aus und prüfte zunächst, ob die Ehefrau ihren gebührenden Unterhalt nicht aus eigener Kraft zu decken vermöge und gegebenenfalls, ob der Ehemann leistungsfähig sei. Weiter erwog sie, das Gesetz schreibe keine bestimmte Berechnungsmethode für die Ermittlung eines allfälligen Unterhaltsbeitrages vor. Bei lebensprägenden Ehen sei grundsätzlich die Methode der Existenzminimumberechnung mit Überschussteilung anwendbar, welche auch hier als geeignet erscheine (act. B 3 E. 5.3.1, S. 16). Bei einem Arbeitspensum von 33 % und einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von CHF 1'265.00 (einschliesslich 13. Monatslohn) vermöge die Ehefrau den gebührenden Unterhalt offensichtlich nicht zu decken (act. B 3 E. 5.3.1, S. 16). Die Ehegatten seien während rund 26 Jahren verheiratet und hätten lange Zeit eine klassische Hausgattenehe geführt, bis die Ehefrau im Jahr 2008 eine Teilzeiterwerbstätigkeit aufgenommen und ab dann eine Zuverdienstehe bestanden habe. Abgesehen vom jüngsten Sohn, welcher seine Lehre im Sommer 2018 abschliesse, seien die Kinder mittlerweile ausgezogen und stünden auf eigenen Beinen. Die Ehefrau sei Seite 10 heute 50 Jahre alt. Während das Bundesgericht früher wiederholt entschieden habe, dass ein vollständiger und dauerhafter Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nach dem 45.

Altersjahr für die geschiedene Frau in der Regel nicht mehr möglich sei, habe es seine Rechtsprechung diesbezüglich etwas aufgeweicht. So bestehe zunehmend eine Tendenz, die Altersgrenze auf 50 Jahre anzuheben. Für die Frage der Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit werde auf den Zeitpunkt der definitiven Trennung abgestellt, soweit der andere Ehegatte nicht nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfe, dass er sich noch nicht um ein eigenes Erwerbseinkommen bemühen müsse. Die Ehegatten lebten seit Mitte September 2014, somit seit rund drei Jahren, getrennt (act. B 3 E. 5.3.1, S. 17). Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, weshalb die Ehefrau an eine Wiederaufnahme der Ehe hätte glauben dürfen. Sie habe somit während drei Jahren Zeit gehabt, sich mit der Trennung und der neuen Lebenssituation auseinanderzusetzen. Bei Zuverdienstehen werde auch im fortgeschrittenen Alter ein Ausbau der Erwerbstätigkeit verlangt. Vorliegend gehe es nicht um einen völligen Neu- oder Wiedereinstieg in den Beruf, sondern es stelle sich die Frage der Ausdehnung einer bestehenden - wenn auch umfangmässig geringfügigen - Berufstätigkeit. Der Arbeitsmarkt in C\_\_\_\_\_gestalte sich nicht derart schlecht, wie die Ehefrau glauben machen wolle. Vielmehr gebe es gerade in C\_\_\_\_\_grössere Industrie- und Gewerbebetriebe, welche unter anderem weniger qualifizierte Arbeitsplätze anbieten würden. Eine moderate Erhöhung des Arbeitspensums auf ein 60 bis 70 %-Pensum erscheine dem Gericht bei einer einfachen, unqualifizierten Tätigkeit in der Produktion, als Kassiererin, Verkäuferin, Raumpflegerin oder im Gastgewerbe als machbar und realistisch. Nicht mehr als zumutbar erachte das Gericht dagegen einen Ausbau der Berufstätigkeit der Ehefrau auf ein Vollzeitpensum. Die Erfahrung zeige, dass von einer 50-jährigen Person, die bisher nur Teilzeittätigkeiten ausgeübt habe, die Eingliederung in eine rigorose Arbeitsorganisation, wie sie eine Vollzeit ausgeübte Tätigkeit mit sich bringe, nicht mehr verlangt werden könne, und sie überfordere (act. B 3 E. 5.3.1, S. 17 f.). Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags sei grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltspflichtigen auszugehen (act. B 3 E. 5.3.1, S. 18 f.). Vom tatsächlichen Leistungsvermögen des Pflichtigen dürfe hingegen abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, falls und soweit der Pflichtige bei gutem Willen bzw. bei ihm zuzumutender Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, als er effektiv verdiene. Die Zumutbarkeit und die tatsächliche Erzielbarkeit des Einkommens müssten als Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Eine Übergangsfrist sei der Ehefrau für die Erhöhung ihres Arbeitspensums vorliegend nicht zu gewähren, da sie in der dreijährigen Trennungszeit genügend Gelegenheit gehabt hätte, ihr Pensum auszubauen. Entsprechend könne ihr der Ausbau des Pensums von derzeit 33 % auf 60 bis 70 % per sofort zugemutet werden. Ausgehend von ihrem aktuellen Seite 11 Verdienst sei sie damit in der Lage, ein monatliches hypothetisches Nettoeinkommen von rund CHF 2'300.00 zu erzielen (aktuelles Einkommen von CHF 1'265.00: 33 % x 60 %). Den Lebensbedarf der Berufungsklagten bezifferte das Kantonsgericht - inkl. Vorsorgeunterhalt - auf CHF 3'265.00 (act. B 3 E. 5.3.2, S. 21). Beim Berufungskläger errechnete die Vorinstanz zwischen Einkommen und Lebensbedarf einen monatlichen Überschuss von CHF 1'565.00 (act. B 3 E. 5.4.3, S. 24). Davon ausgehend erachtete diese schliesslich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'265.00 bis zum Eintritt des Ehemannes in das ordentliche AHV-Alter, d.h. bis 28. Februar 2034, als angemessen (act. B 3 E. 5.4.4, S. 25).

### **E. 2.1.3**

In der Berufungserklärung liess A\_\_\_\_\_ausführen (act. B 1, S. 4), der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit sei der Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung zum nahehelichen Unterhalt. Die erwähnten Prinzipien würden insofern in einer Rangfolge

stehen, als sich die Frage eines gestützt auf die naheheliche Solidarität auszurichtenden Unterhaltsbeitrages erst stelle, wenn der gebührende Unterhalt nicht schon durch Ausschöpfung der Eigenversorgungskapazität gedeckt werden könne. Vorliegend sei unstrittig von einer lebensprägenden Ehe auszugehen (act. B 1, S. 5). Selbst für die Zumutbarkeit der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit bestehe heute eine klare Tendenz, die Alterslimite bei 50 Jahren anzusetzen. Noch höher lege das Bundesgericht die Schwelle, wenn es - wie hier - um die Ausdehnung einer bereits bestehenden Teilzeitarbeit gehe, weil dies in fortgeschrittenem Alter einfacher bleibe als der berufliche Wiedereinstieg (act. B 1, S. 5 f.). Entgegen den Annahmen der Vorinstanz erachte der Berufungskläger die Ausdehnung des Arbeitspensums der Berufungsbeklagten auf 100 % als zumutbar. Diese sei im Trennungszeitpunkt erst 47 Jahre alt gewesen und es bestünden keinerlei gesundheitliche Einschränkungen (act. B 1, S. 6). Sie habe keine Kinder mehr zu betreuen und der Arbeitsmarkt gestalte sich nicht schlecht (act. B 1, S. 7). Aufgrund der vorliegend zu berücksichtigenden Faktoren (nacheheliche Kinderbetreuungspflicht, die persönlichen Umstände, Arbeitsmarktlage) und mit Blick auf vom Bundesgericht beurteilte, vergleichbare Fälle sei bei der Berufungsbeklagten von einem hypothetischen Einkommen von 100 % auszugehen. Damit wäre diese in der Lage, ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 3'833.00 zu erzielen und könne ihren Lebensbedarf von CHF 3'265.00 selbst decken (act. B 1, S. 8).

#### **E. 2.1.4**

B\_\_\_ liess dagegen vorbringen (act. B 8, S. 3), die Erwägungen der Vorinstanz zum nachehelichen Unterhalt, zum Unterhaltsbeitrag von CHF 1'250.00 pro Monat sowie zum hypothetischen Einkommen bei einer 60-70 %-Tätigkeit von CHF 2'300.00 seien sachgemäss, so dass das Urteil durch die Berufungsinstanz zu bestätigen sei. Seite 12

#### **E. 2.1.5**

Im Jahre 2017 beliefen sich die Nettoeinkünfte der Berufungsbeklagten auf insgesamt CHF 18'768.20, was einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von CHF 1'564.00 und einem Pensum von 37 % entspricht (act. B 17/1). In den ersten neun Monaten des Jahres 2018 betrug dieses CHF 1'751.00 (act. B 17/2).

#### **E. 2.1.6**

Bei der Festsetzung eines infolge lebensprägender Ehe entstandenen Unterhaltsanspruchs ist gemäss Art 125 ZGB in drei Schritten vorzugehen (BGE 134 III 145 E. 4; vgl. auch die Präzisierung dieses Entscheids in BGE 134 III 577 E. 3). In einem ersten Schritt ist der gebührende Unterhalt festzulegen, und es ist der während der Ehe gelebte Standard zu bestimmen. Sodann ist zu prüfen, inwiefern die Ehegatten diesen Unterhalt je selber finanzieren können; der Vorrang der Eigenversorgung ergibt sich direkt aus dem Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB. Ist diese einem Ehegatten vorübergehend oder dauernd nicht möglich bzw. zumutbar, so dass er auf Unterhaltsleistungen des andern angewiesen ist, muss in einem dritten Schritt dessen Leistungsfähigkeit ermittelt und ein angemessener Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden; dieser beruht auf dem Prinzip der nachehelichen Solidarität. Bei einer lebensprägenden Ehe haben grundsätzlich beide Parteien Anspruch auf Fortführung des im gegenseitigen Einverständnis gewählten Lebensstandards, sofern genügend Mittel vorhanden sind (BGE 132 III 593 E. 3.2). Dieser bildet die Obergrenze des gebührenden Unterhalts. Ist angesichts der scheidungsbedingten Mehrkosten die Fortführung des in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standards nicht möglich, so hat der

Unterhaltsberechtigter Anspruch auf denselben Lebensstandard wie der Unterhaltspflichtige (BGE 129 III 7 E. 3.1.1 = Pra. 92 [2003] Nr. 85 E. 3.1.1). Haben die Ehegatten während der Ehe keinerlei Ersparnisse gebildet oder kann der Unterhaltspflichtige nicht beweisen, dass tatsächlich eine Sparquote bestand oder wird das Einkommen infolge der scheidungsbedingten Mehrkosten und allfälligen weiteren neuen Lasten von den tatsächlichen Lebenshaltungskosten aufgebraucht, so darf von einer konkreten Unterhaltsberechnung unter Berücksichtigung des zuletzt gemeinsam gelebten ehelichen Standards abgewichen werden (BGE 134 III 145 E. 4). Diesfalls erlaubt die Methode des erweiterten Existenzminimums mit Verteilung des Überschusses unter den Ehegatten eine angemessene Berücksichtigung des zuletzt gemeinsam gelebten ehelichen Standards und der Einschränkungen, welche dem geschiedenen Unterhaltsberechtigten und allen Kindern nach dem Gleichheitsprinzip auferlegt werden können (vgl. Urteil 5A\_352/2010 vom 29. Oktober 2010 E. 6.2.1 = Pra. 100 [2011] Nr. 104 sowie BGE 137 III 59 E. 4.2; BGE 137 III 102 E. 4.2.1.1 = Pra. 2012 [101] Nr. 27). Seite 13 Auf den ersten Blick erstaunt, dass die Vorinstanz entgegen dem soeben Ausgeführten den gebührenden Unterhalt, für den der während der Ehe gelebte Standard massgebend ist (Pra. 101 [2012], Nr. 27 E. 4.2.1.1), nicht bestimmt und namentlich auch nicht geprüft hat, ob während der Ehe eine Sparquote resultierte. Auf eine solche deuten zumindest die Lebensversicherungen, welche die Ehegatten während der Ehe abgeschlossen haben, sowie die angehäuften Ersparnisse hin (act. B 5/15, S. 7 f., act. B

### **E. 2.1.7**

Die Vorinstanz ist zu Recht von einer lebensprägenden Zuverdienstehe ausgegangen und hat B\_\_\_\_ eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit zugemutet. Streitig sind insbesondere das Ausmass der zumutbaren Erwerbstätigkeit und das damit erzielbare Einkommen. Zunächst ist festzuhalten, dass der Grundsatz der Eigenverantwortung der Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung zum nahehelichen Unterhalt darstellt und sich die Frage eines gestützt auf die naheheliche Solidarität auszurichtenden Unterhaltsbeitrages erst stellt, wenn der gebührende Unterhaltsbedarf nicht schon durch Ausschöpfung der Eigenversorgungskapazität gedeckt werden kann (HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 6. Aufl. 2018, Rz. 10.78; BGE 134 III 145 E. 4; BGE 127 III 136 E. 2a = Pra. 90 [2001] Nr. 148; Urteil Bundesgericht 5A\_474/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4.3.2). Es gilt somit zu prüfen, wie es mit der Eigenversorgung der Berufungsbeklagten steht. Die Vorinstanz erachtet eine Ausdehnung des Pensums von aktuell 33 % (act. B 5/19/1) auf 60 bis 70 % als zumutbar und geht davon aus, dass B\_\_\_\_ damit ein monatliches hypothetisches Nettoeinkommen von CHF 2'300.00 erzielen kann (aktuelles Einkommen von CHF 1'265.00 : 33 % x 60 %; act. B 3 E. 5.3.1, S. 19). Die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Leistungskraft, d.h. die sogenannte Eigenversorgungskapazität für die Zeit nach der Scheidung, bemisst sich sowohl für den Unterhaltsberechtigten wie den Unterhaltsverpflichteten grundsätzlich nach den gleichen, vorab in Art. 125 Abs. 2 ZGB festgehaltenen Gesichtspunkten. Die mögliche Eigenversorgung ist u.a. von folgenden Faktoren abhängig: Dem Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung, vom Ertrag aus selbstgenutzten Vermögenswerten, Seite 15 den Anwartschaften aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge sowie den tatsächlichen und hypothetischen Erwerbseinkünften (HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., Rz. 10.79). Das Scheidungsgericht kann einen geschiedenen Ehegatten zwar nicht zum Wiedereinstieg oder zur Aufstockung einer schon während der Ehe ausgeübten Erwerbstätigkeit verpflichten. Sofern eine (zusätzliche)

Erwerbstätigkeit nach der Scheidung aber nicht nur tatsächlich möglich, sondern auch zumutbar ist, wird dem Geschiedenen im Zusammenhang mit der Eigenversorgungskapazität ein entsprechendes hypothetisches Einkommen aufgerechnet, d.h. für die Berechnung allfälliger Unterhaltsansprüche wird ein Einkommen, das tatsächlich realisiert werden könnte, und dessen Erzielung dem betreffenden Ehegatten zuzumuten ist, mitberücksichtigt (HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., Rz. 10.80; BGE 127 III 136 E. 2a = Pra. 90 [2001] Nr. 148 E. 2a; Urteil Bundesgericht 5A\_474/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4.1). Bei der Abklärung der Zumutbarkeit der Wiederaufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit sind die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die massgebenden Kriterien dieser Abklärung werden in Art. 125 Abs. 2 ZGB aufgezählt (HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., Rz. 10.80; BGE 127 III 136 E. 2a = Pra. 90 [2001] Nr. 148). Im Zeitpunkt der Trennung, d.h. im September 2014 (act. B 5/15, S. 3), war die Berufungsbeklagte 47 Jahre alt (act. B 5/4). Der Sohn G\_\_\_\_, geb. XX.XX.1997, war damals fast 17 Jahre alt, sodass sie gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts (anstatt vieler: BGE 115 II 6 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts 5C.203/2006 vom 16. Januar 2007 E. 3.2) bereits im Zeitpunkt der faktischen Trennung keine Betreuungspflichten (mehr) wahrzunehmen hatte. Zu Recht ist die Vorinstanz bei der Berufungsbeklagten sodann nicht von einer beeinträchtigten Gesundheit ausgegangen. Ihr Rechtsvertreter hat vor dem Kantonsgericht zwar geltend gemacht, seine Mandantin leide wahrscheinlich an einer psychischen Erkrankung und es sei ein ärztliches Gutachten über die Arbeitsfähigkeit einzuholen (act. B 5/62, S. 2). Bei dieser Behauptung handelt es sich jedoch um eine blosser Mutmassung, welche aktenmässig durch nichts belegt war bzw. ist. Unter diesen Umständen durfte das Kantonsgericht auf die Einholung eines ärztlichen Gutachtens verzichten (act. B 3 E. 5.3.1, S. 17). Falls die Berufungsbeklagte tatsächlich unter gesundheitlichen Einschränkungen leiden würde, wäre es ihr nach dem Urteil des Kantonsgerichts zuzumuten gewesen, einen Arzt aufzusuchen, der allfällige Beschwerden und deren Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit bestätigten könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_319/2016 vom 27. Januar 2017 E. 3.2). Das hat sie entgegen den ihr nach Art. 311 Abs. 1 ZPO obliegenden Begründungspflichten nicht gemacht und auch die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz nicht gerügt (zu den Obliegenheiten der Berufungsbeklagten im Zusammenhang mit der Begründung der Berufungsantwort Seite 16 HUNGRBÜHLER/BUCHER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 20 ff. zu Art. 312 ZPO; REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl. 2016, N. 11 zu Art. 312 ZPO; OLIVER M. KUNZ, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, 2013, N. 53 ff. zu Art. 312 ZPO). Es ist mithin davon auszugehen, dass B\_\_\_\_ nicht unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, welche sich auf ihre Erwerbsfähigkeit auswirken. Auch andere Umstände, welche einer Ausdehnung der Erwerbstätigkeit konkret entgegenstehen würden, hat sie nicht vorgebracht, obwohl sie als Unterhaltsgläubigerin die Behauptungs- und Beweislast trägt (Urteil Bundesgericht 5A\_319/2016 vom 27. Januar 2017 E. 3.2). Eine lange Ehedauer lässt in Verbindung mit einer traditionellen Rollenteilung eine Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Regel ab dem 45. Altersjahr des Ansprecherehegatten als unzumutbar erscheinen (BGE 115 II 6 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts 5C.129/2005 vom 9. August 2005 E. 3.1), wobei nicht das Alter im Scheidungszeitpunkt, sondern dasjenige bei der definitiven Trennung massgebend ist (SCHWENZER/BÜCHLER, in: Schwenger/Fankhauser [Hrsg.], FamKommentar

Scheidung, Bd. I, 3. Aufl. 2017, N. 70 zu Art. 125 ZGB; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.4 = Pra. 101 [2012] Nr. 27). In neueren Entscheiden scheint sich nunmehr die Tendenz abzuzeichnen, diese Altersgrenze gegen 50 Jahre zu erhöhen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_71/2013 vom 28. März 2013 E. 1.3; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2 = Pra. 101 [2012] Nr. 27). Die Aufstockung einer Erwerbstätigkeit im Falle der Zuverdienstehelike ist allerdings auch nach der genannten Altersgrenze eher zumutbar als ein eigentlicher Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nach einer „reinen“ Hausgattenehe (SCHWENZER/BÜCHLER, a.a.O., N. 70 zu Art. 125 ZGB; Urteile des Bundesgerichts 5A\_206/2010 vom 21. Juni 2010 E. 5.3.4 und 5A\_474/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4.3). Wie bereits das Kantonsgericht hervorgehoben hat (act. B 3 E. 5.3.1, S. 18), geht es vorliegend um eine Ausdehnung der bestehenden - wenn auch umfangmässig eher geringen - Erwerbstätigkeit und nicht um einen Neu- oder Wiedereinstieg in den Beruf. Mangels anderer Angaben ist davon auszugehen, dass B\_\_\_\_\_ keinen Beruf erlernt hat und deshalb auf einen Arbeitsplatz, für den kein anerkannter Fähigkeitsausweis erforderlich ist, angewiesen ist. Wie die Vorinstanz (act. B 3 E. 5.3.1, S. 18) beurteilt auch das Obergericht die Arbeitsmarktlage in C\_\_\_\_\_ und der näheren Umgebung als durchaus intakt, wozu nebst den verschiedenen grösseren Industrie- und Gewerbeunternehmen auch die zahlreichen Tourismusbetriebe beitragen (vgl. [https://www.ostjob.ch/job/alle-jobs-in-urn%C3%A4sch-ar-C\\_\\_\\_\\_-radius-5km](https://www.ostjob.ch/job/alle-jobs-in-urn%C3%A4sch-ar-C____-radius-5km)). Noch vielfältiger wird das Arbeitsangebot, Seite 17 wenn man den Radius für eine Stelle bis Herisau mit seinen unzähligen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ausdehnt ([https://www.ostjob.ch/job/alle-jobs-in-urn%C3%A4sch-ar-C\\_\\_\\_\\_-radius-10km](https://www.ostjob.ch/job/alle-jobs-in-urn%C3%A4sch-ar-C____-radius-10km)). Auch ein solcher Arbeitsplatz liegt bei einer Fahrtzeit mit der Appenzellerbahn von 17 Minuten und zwei Verbindungen pro Stunde absolut im Bereich des Zumutbaren (<https://www.sbb.ch/de/kaufen/pages/fahrplan/fahrplan.xhtml>). Eine Erhöhung des Arbeitspensums erscheint bei einer einfachen unqualifizierten Tätigkeit in der Produktion, als Kassiererin, Verkäuferin, Raumpflegerin oder im Gast- und Tourismusgewerbe, bei der keine langjährige Berufserfahrung oder Weiterbildung nötig ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_319/2016 vom 27. Januar 2017 E. 3.4) als machbar und realistisch. Im Gegensatz zur Vorinstanz erachtet das Obergericht jedoch ein volles Pensum als zumutbar, umso mehr als die Berufungsbeklagte heute keinen aufwändigen Haushalt mehr zu besorgen hat und in den letzten vier Jahren seit der faktischen Trennung ausreichend Zeit hatte, sich auf diesen Schritt vorzubereiten. Spätestens als der Berufungskläger im September 2016 das vorliegende Verfahren einleitete (act. B 5/1) und Anfang Dezember 2016 kund tat (act. B 5/15), dass er nicht mehr gewillt war, in Zukunft einen persönlichen Unterhaltsbeitrag für die Berufungsbeklagte zu leisten, hätte diese Anlass gehabt, aktiv zu werden und ihre Erwerbstätigkeit in einem grösseren Umfang zu erweitern. Auch das Bundesgericht hat in den letzten Jahren in mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Konstellationen bei Zuverdienstehelike die Ausdehnung auf ein nahezu volles resp. ein volles Pensum als mach- und zumutbar erachtet (Urteile des Bundesgerichts 5A\_206/2010 vom 21. Juni 2010 E. 5; 5A\_319/2016 vom 27. Januar 2017 E. 4; 5A\_474/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4). Bei einem vollen Arbeitspensum würde die Berufungsbeklagte an ihrer bisherigen Arbeitsstelle hochgerechnet ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 3'833.00 erzielen, womit der monatliche Lebensbedarf von CHF 3'265.00 ohne weiteres gedeckt ist. Dies wäre jedoch auch im Detailhandel, wo die Mindestlöhne für ungelernte Angestellte monatlich CHF 3'900.00 brutto x 13 betragen (<https://www.unia.ch/de/arbeitswelt/von-a-z/dienstleistungsberufe/detailhandel/coop/loehne/>) oder im Gastgewerbe, in dem Mitarbeiter ohne Berufslehre brutto CHF 3'470.00 x 13 verdienen (

aktuell/iii-lohn/art-10-mindestloehne/), der Fall, zumal die höheren Steuern bei einer vollzeitlichen Tätigkeit sowie allfällige zusätzliche Arbeitswegkosten durch den Wegfall des Vorsorgeunterhalts kompensiert würden. Wie die Vorinstanz erachtet auch das Obergericht eine Übergangsfrist für die Erhöhung des Arbeitspensums nicht als angebracht, da die Berufungsbeklagte in der nunmehr mehr als vierjährigen Trennungszeit genügend Gelegenheit gehabt hat, ihr Pensum Seite 18 auszubauen. Entsprechend kann ihr die zeitliche Erhöhung ihrer Tätigkeit auf 100 % per sofort zugemutet werden.

#### **E. 2.1.8**

Nach dem Gesagten ist B\_\_\_\_\_ in der Lage, ihren erweiterten monatlichen Grundbedarf selbst zu decken. Mithin ist von der Verpflichtung des Berufungsklägers zur Leistung von nahehelichem Unterhalt abzusehen und die Berufung ist gutzuheissen.

#### **E. 2.2**

Grundlagen der Unterhaltsberechnung Mit der Berufung wurde auch die Aufhebung von Ziffer 5 des erstinstanzlichen Entscheids vom 16. November 2017 verlangt (act. B 1). In Ziffer 5 wurden in Anwendung von Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO die Vermögenserträge und monatlichen Nettoeinkommen (inkl. Anteil 13. Monatslohn bzw. Gratifikation) der Ehegatten festgehalten. Das Obergericht spricht der Berufungsbeklagten keinen nahehelichen Unterhaltsbeitrag zu (vgl. E. 2.1.7), womit auch die Pflicht zur Angabe des Vermögens sowie der monatlichen Netto-Einkünfte entfällt.

#### **E. 2.3**

Vorsorgliche Massnahmen im Berufungsverfahren

##### **E. 2.3.1**

Die Berufungsbeklagte hat bereits im erstinstanzlichen Scheidungsverfahren um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ersucht (act. B 5/28). Im Verfahren FE1 2017 2 schlossen die Parteien am 20. April 2017 eine Vereinbarung, gemäss welcher A\_\_\_\_\_ sich verpflichtete, B\_\_\_\_\_ ab 1. Mai 2017 monatlich und monatlich im Voraus einen Unterhaltsbeitrag von CHF 2'000.00 zu bezahlen. Davon waren CHF 1'400.00 als Unterhalt für die Ehefrau und CHF 600.00 als Unterhalt für den Sohn G\_\_\_\_\_ bestimmt, wobei die Ehefrau die Ausbildungszulage für den Sohn bezog. Ab 1. August 2017 sollte sich der für G\_\_\_\_\_ bestimmte Unterhaltsbeitrag auf CHF 400.00 reduzieren und bei Abschluss der Erstausbildung als Automechaniker ganz wegfallen (act. B 5/28/11). Mit Entscheid vom 2. Mai 2017 genehmigte der Einzelrichter des Kantonsgerichts die Vereinbarung (act. B 5/28/12).

##### **E. 2.3.2**

Im Rahmen der Berufungsantwort liess B\_\_\_\_\_ den Antrag stellen, der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, an ihren Unterhalt während des Berufungsverfahrens einen monatlichen Betrag von CHF 1'400.00 zu bezahlen (act. B 8, S. 3).

##### **E. 2.3.3**

A\_\_\_\_\_ verlangt die Abweisung des Begehrens (ERZ 18 25). Seite 19

##### **E. 2.3.4**

Das Scheidungsgericht bleibt auch nach Auflösung der Ehe (gemeint ist die Teilrechtskraft des Scheidungsurteils bezüglich des Scheidungspunktes) bis zum Abschluss des Verfahrens

über die Scheidungsfolgen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig. Ist die Ehe zufolge der Teilrechtskraft aufgelöst und dauert der Prozess über die Scheidungsfolgen vor der Berufungsinstanz aber weiter, so ist die Berufungsinstanz gestützt auf Art. 276 Abs. 3 ZPO zur Abänderung vorsorglicher Massnahmen, die vom erstinstanzlichen Gericht für die Dauer des Scheidungsverfahrens angeordnet worden sind, zuständig (SUTTER-SOMM/STANISCHEWSKI, in: Sutter- Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl. 2016, N. 39 zu Art. 276 ZPO mit weiteren Hinweisen). Während des Verfahrens über die Scheidungsfolgen ist also grundsätzlich das Berufungsgericht für den Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig. Soweit nicht eine inhaltliche Änderung der durch den Einzelrichter des Kantonsgerichts angeordneten Regelungen zur Diskussion steht, sondern lediglich deren Weitergeltung beantragt wird, wäre dafür - entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten - jedoch kein neues Begehren erforderlich gewesen (SUTTER-SOMM/STANISCHEWSKI, a.a.O., N. 8 zu Art. 276 ZPO; ANNETTE DOLGE, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 20 zu Art. 276 ZPO). Denn vorsorgliche Massnahmen werden grundsätzlich für die Dauer des Scheidungsverfahrens angeordnet und entfallen damit erst mit dessen rechtskräftigem Abschluss für die Zukunft. Dieser kann zeitlich nach der Teilrechtskraft der Scheidung liegen, falls die Ehegatten - wie hier - über diesen Zeitpunkt hinaus über die Nebenfolgen prozessieren. Das heisst, das Scheidungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn auch über alle Nebenfolgen rechtskräftig entschieden ist (SUTTER-SOMM/STANISCHEWSKI, a.a.O., N. 29 zu Art. 276 ZPO).

### **E. 2.3.5**

Während des Scheidungsverfahrens gilt aufgrund der ehelichen Beistandspflicht eine grundsätzlich noch uneingeschränkte Unterhaltspflicht der Ehegatten (Art. 163 ZGB). Der Unterhaltsbeitrag bemisst sich nach den gleichen Grundsätzen wie im Eheschutzverfahren (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Doch können bei der Frage nach der Wiederaufnahme bzw. Ausdehnung der Erwerbstätigkeit des berechtigten Ehegatten die für den nahehelichen Unterhalt geltenden Kriterien bereits einbezogen werden (BGE 138 III 97 E. 3.2; ANNETTE DOLGE, a.a.O., N. 9 zu Art. 276 ZPO). Aufgrund des Entscheids des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden musste B\_\_\_\_\_ bewusst sein, dass sie ihre Erwerbstätigkeit erheblich ausdehnen muss. Umso mehr als Seite 20 sie das Urteil vom 16. November 2017 nicht angefochten hat. Dennoch hat sie in der Folge keine Schritte in diese Richtung unternommen resp. sie hat solche weder behauptet noch dargelegt. Mit der gleichen Begründung wie mit Bezug auf den nahehelichen Unterhalt (E. 2.1) gelangt das Obergericht zum Schluss, dass es B\_\_\_\_\_ bereits während des Berufungsverfahrens zuzumuten ist, eine volle Erwerbstätigkeit auszuüben und für ihren Bedarf selbst aufzukommen. Entsprechend ist ihr Begehren, der Berufungskläger sei zu verpflichten, während der Dauer des Berufungsverfahrens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'400.00 zu leisten, abzuweisen.

### **E. 2.3.6**

Es stellt sich nun die Frage, auf welchen Zeitpunkt die Unterhaltspflicht des Berufungsklägers gemäss dem Entscheid des erstinstanzlichen Massnahmerichters vom 2. Mai 2017 zu befristen ist. Art. 276 Abs. 3 ZGB stellt klar, dass das Scheidungsgericht solange für vorsorgliche Massnahmen zuständig bleibt, als noch nicht abschliessend über die Scheidungsfolgen entschieden worden ist. Die vorsorglichen Massnahmen fallen also

nicht mit dem Teilurteil über die Scheidung dahin, sondern bleiben bis zum Endurteil über die Scheidungsfolgen bestehen. Sie besitzen für die Dauer des Verfahrens (relative) Rechtskraft, so dass sie im Endurteil nicht rückwirkend abgeändert werden können (DANIEL BÄHLER, in: Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2017, N. 12 zu Art. 276 ZPO; BGE 142 III 193 E. 5.3 = Pra. 106 [2017] Nr. 18; Urteile Bundesgericht 5A\_97/2017 und 5A\_114/2017 vom 23. August 2017 = ZKE 1/2018, S. 73). Nach dem soeben Gesagten kann das Berufungsgericht eine neue Anordnung frühestens auf das Datum des (teilweisen) Eintritts der Rechtskraft des Scheidungspunktes festsetzen. Die Pflicht von A\_\_\_\_, B\_\_\_\_ gemäss dem Urteil des Einzelrichters des Kantonsgerichts vom 2. Mai 2017 (FE1 17 2) einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'400.00 zu bezahlen, ist demnach auf den Zeitpunkt der (Teil-)Rechtskraft des Scheidungspunktes, d.h. auf den 5. Juni 2018, zu befristen (act. B 5/71, S. 32). Seite 21

### **E. 3**

Es wird davon abgesehen, A\_\_\_\_ während des Berufungsverfahrens zur Bezahlung eines persönlichen Unterhaltsbeitrages an B\_\_\_\_ zu verpflichten. Die Pflicht von A\_\_\_\_, B\_\_\_\_ gemäss dem Urteil des Einzelrichters des Kantonsgerichts vom 2. Mai 2017 (FE1 17 2) einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'400.00 zu bezahlen, endet mit der Rechtskraft des Scheidungspunktes, d.h. am 5. Juni 2018.

#### **E. 3.1**

Erstinstanzliche Kosten und Entschädigungen Die Prozesskosten beinhalten sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Unter anderem in familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen nach Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verlegen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet. Ein Fehlbetrag wird von der kostenpflichtigen Partei nachgefordert (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Fall geht es um eine Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB, welcher die Ehefrau sich im Laufe des Scheidungsverfahrens allerdings nicht mehr widersetzt hat (act. B 3 E. 2, S. 7). Bei der Anhängigmachung des Scheidungsverfahrens befand der jüngere Sohn der Parteien sich sodann noch in der Erstausbildung (act. B 5/15, S. 2 und 4). Es rechtfertigt sich daher, die Sonderbestimmung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO anzuwenden (STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2013, § 16 Rz. 36; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2016; Rz. 10.40; RÜEGG/RÜEGG, in: Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2017, N.6 zu Art. 107 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren können Billigkeitsgesichtspunkte wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in den Entscheid über die Kostenverlegung einbezogen werden (RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., N. 6 zu Art. 107 ZPO). Der erstinstanzliche Kostenspruch trägt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung und die dort festgesetzten Beträge bewegen sich im Rahmen der anwendbaren Ansätze. Die vorgenommene Verteilung der Prozesskosten erscheint demzufolge als nachvollziehbar und angemessen. Bei den Regelungen in den Ziffern 8 und 9 des Urteilsdispositives kann es somit sein Bewenden haben.

### **E. 3.2**

Gerichtskosten im Berufungsverfahren Im Berufungsverfahren, in dem es lediglich noch um die Festsetzung des persönlichen Unterhaltsbeitrages für die Berufungsbeklagte ging, hat der Berufungskläger Seite 22 vollumfänglich obsiegt. Selbst mit Blick auf die tiefere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Berufungsbeklagten und gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO erachtet es das Obergericht daher als angemessen, die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens B\_\_\_\_\_ aufzuerlegen. Als dem Umfang sowie dem Streitwert der Sache angemessen setzt das Obergericht eine Gerichtsgebühr von CHF 2'000.00 fest (Art. 19 Abs. 1 lit. b Gebührenordnung, bGS 233.3).

### **E. 3.3**

Parteientschädigungen im Berufungsverfahren Die Berufungsbeklagte hat den Berufungskläger für die Kosten seiner Rechtsvertretung entsprechend der Verlegung der Gerichtskosten (vgl. E. 3.2) zu entschädigen (Art. 107 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Honorarnote von RA AA\_\_\_\_\_ beläuft sich auf CHF 4'001.50 (act. B 23). Von den geltend gemachten 14.29 Stunden beziehen sich zwei Einträge von 0.5 und 0.15 Stunden auf das Kantonsgericht St. Gallen; diese können nicht berücksichtigt werden. Für die verbleibenden 13.64 Stunden ist eine Entschädigung von CHF 2'728.00 gerechtfertigt (Art. 18 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2 Anwaltstarif, bGS 145.53). Dazu kommen CHF 109.10 Barauslagen sowie CHF 218.50 Mehrwertsteuer. Insgesamt hat B\_\_\_\_\_ A\_\_\_\_\_ für die Kosten seiner Rechtsvertretung im Berufungsverfahren also mit insgesamt CHF 3'055.60 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

### **E. 3.4**

Kosten im vorsorglichen Massnahmeverfahren Die Parteien haben sich mit der gemeinsamen Behandlung der beiden Verfahren einverstanden erklärt (E. 2.3). Die Kosten des Massnahmeverfahrens können daher bei der Hauptsache belassen werden. Seite 23 In Gutheissung der Berufung erkennt das Obergericht : 1. Das Urteil des Kantonsgerichts, 1. Abteilung, vom 16. November 2017 (FA1 16 22) ist in den Dispositiv-Ziffern - 1 (Scheidung) - 2 (Unterhaltsbeiträge an den gemeinsamen Sohn G\_\_\_\_\_) - 3 (güterrechtliche Auseinandersetzung) - 6 (berufliche Vorsorge) - 7 (Trennung Krankenversicherungspolice) mangels Berufung in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar. 2. Es wird davon abgesehen, A\_\_\_\_\_ zur Bezahlung eines persönlichen Unterhaltsbeitrages nach Art. 125 ZGB an B\_\_\_\_\_ zu verpflichten.

### **E. 4**

Die erstinstanzliche Regelung der Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) wird bestätigt. 5. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sowie des vorsorglichen Massnahmeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von insgesamt CHF 2'000.00, werden B\_\_\_\_\_ auferlegt, unter Anrechnung des von A\_\_\_\_\_ geleisteten Kostenvorschusses von CHF 3'000.00. Der Saldo von CHF 1'000.00 wird A\_\_\_\_\_ zurückvergütet und im Betrag von CHF 2'000.00 wird ihm das Regressrecht auf B\_\_\_\_\_ eingeräumt.

### **E. 6**

B\_\_\_\_\_ hat A\_\_\_\_\_ für die Kosten seiner Rechtsvertretung im Berufungsverfahren und im vorsorglichen Massnahmeverfahren vor dem Einzelrichter des Obergerichts mit insgesamt CHF 3'055.60 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

### **E. 7**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 72 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG). Der Streitwert beträgt mindestens Fr. 250'000.00. Seite 24

#### **E. 8**

Zustellung am 3. April 2019 an: - RA AA\_\_\_\_, eingeschrieben - RA BB\_\_\_\_, eingeschrieben  
- Kantonsgericht, Trogen (FA1 16 22) - Akten Verfahren Nr. ERZ 18 25 Der  
Obergerichtspräsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ernst Zingg lic. iur. Barbara  
Schittli Seite 25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.